

Sitzung vom 30. April 1997

958. Dringliche Interpellation (Massnahmen der Erziehungsdirektion zur Realisierung des Gleichstellungsgebotes von kommunalen und privaten Heimen)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny, Maur, und Mitunterzeichnende haben am 7. April 1997 folgende Interpellation eingereicht:

1. Was meint der Regierungsrat zu den Befürchtungen, dass ein weiterer Anstieg der Versorgertaxen sozial und pädagogisch indizierte Plazierungsentscheide verzögern oder verhindern könnte?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der massive Anstieg der Versorgertaxen insbesondere für kleine und finanzschwache Gemeinden eine besondere Belastung darstellt, insbesondere solange im Kanton Zürich noch kein Soziallastenausgleich realisiert ist?
3. Muss die Anhebung der Mindestversorgertaxen als Beispiel der im Rahmen von NPM angestrebten Marktsteuerung interpretiert werden? Hält der Regierungsrat diese Art von Steuerung der Produktgruppen im Bereich der ausserfamiliären Erziehung für fachlich angemessen?
4. In welchem Verhältnis steht diese kurzfristige Massnahme zu den Anstrengungen im Rahmen des Projektes wif! Nr. 31, das sich mit der Finanzierung der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche beschäftigt? Sind die durch die angekündigten neuen Versorgertaxen zu erwartenden kurzfristigen Auswirkungen vereinbar mit den Zielsetzungen von wif! Nr. 31, wie sie zu verschiedenen Zeitpunkten dargelegt wurden?

Begründung:

Die Finanzierung der Kinder- und Jugendheime im Kanton Zürich erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge. Gemäss §7 des Jugendheimgesetzes leistet der Staat den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zur Hälfte, den privaten Trägern jedoch Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben. Angesichts dieser Ungleichbehandlung reichte die GPK eine Motion ein (Motion Bachmann, Müller-Hemmi «Finanzielle Gleichbehandlung von kommunalen und privaten Jugendheimen»). In der kantonsrätlichen Debatte vom 3. Juli 1995, die schliesslich zur Überweisung der genannten Motion führte, wurde darauf hingewiesen, dass die Lösung des Problems nicht einfach in einer Nivellierung der Staatsbeiträge nach unten und entsprechend einer unverhältnismässig starken Anhebung der Versorgertaxen bestehen dürfe.

Die Ankündigung des Jugendamtes vom vergangenen Januar, dass Mitte April 1997 die Erziehungsdirektion massiv höhere Mindestversorgertaxen genehmigen wird, die per 1. Januar 1998 in Kraft treten sollen, löste nun in Kreisen der betroffenen Stellen (Jugendsekretariate, Jugendkommissionen, Schulpflegen, Fürsorgekommissionen, Schul- und Jugendheime) eine grosse Beunruhigung aus. Wie bereits in der Kantonsratsdebatte vom 3. Juli 1995 anlässlich der Diskussion um Überweisung der genannten Motion Bachmann/Müller-Hemmi dargelegt wurde, dürfte die Anhebung der Mindestversorgertaxen dazu führen, dass sozial indizierte Plazierungen von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogische Einrichtungen massiv verzögert oder gar verhindert werden. Es ist anzunehmen, dass der finanzpolitisch motivierte Druck auf die Indikationsstellung von Versorgern zunimmt.

Weiter ist zu beachten, dass die vorgeschlagene Taxordnung eine Zwischenlösung darstellt, welche dem wif!-Projekt Nr. 31 in ungünstiger Weise vorgeht. Erste und dringlichste Aufgabe dieses wif!-Projektes besteht genau darin, eine tragfähige finanzielle Regelung für die sozial und sonderpädagogischen Angebote im Kanton Zürich zu erarbeiten. Mit der vorgeschlagenen neuen Taxordnung würden nun Sachzwänge geschaffen, die die Effizienz und Effektivität der Jugendhilfe im Kanton Zürich zu torpedieren drohen.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Dr. Ruth Gurny, Maur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

1. Die Auswirkungen bisheriger Taxerhöhungen auf Plazierungsentscheide der einweisenden Stellen sind aus statistischer Sicht gering. Die Belegung in den Kinder-, Jugend- und Sonderschulheimen ist seit 1990 konstant, obwohl die Taxen seither wiederholt erhöht wurden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass im Zusammenhang mit der geplanten Taxerhöhung die Gemeinden ihre Verantwortung nicht wahrnehmen und Plazierungen verzögert vorgenommen bzw. akute Probleme deshalb nicht rechtzeitig angegangen werden.

Die per 1. Januar 1998 vorgesehene Taxregelung sieht neben der Erhöhung verschiedene Neuerungen zur Entlastung der einweisenden Stellen vor. Zum einen werden ihnen Individualbeiträge der Invalidenversicherung an das Schul- und Kostgeld vollumfänglich gutgeschrieben, zum anderen die Versorgertaxen nicht mehr pro Kalendertag, sondern pro effektiven Aufenthaltstag verrechnet. Für inner- und ausserkantonale Plazierungen gelten künftig die gleichen Taxansätze. Ebenso fällt die seit 1993 für nichtstädtische Kinder und Jugendliche in Stadtzürcher Einrichtungen geltende Vollkostenverrechnung weg.

2. Für kleine und finanzschwache Gemeinden kann die neue Taxordnung in Einzelfällen eine besondere Belastung bedeuten und zu Steuererhöhungen führen. Solche Auswirkungen sind unvermeidlich und müssen mit Blick auf den vorläufigen Charakter der Massnahme in Kauf genommen werden. Die Mehraufwendungen werden jedoch im Rahmen des Steuerfussausgleichs berücksichtigt.

3. Die Motion KR-Nr. 352/1994 verlangt die grundsätzliche finanzielle Gleichbehandlung von kommunal und privat geführten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheimen. Die von der Erziehungsdirektion geplante Erhöhung der Mindestversorgertaxen ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Der Finanzmehrbedarf, der mit einer Gleichstellung kommunaler und privater Heime verbunden ist, kann im wesentlichen nicht durch Einsparungen im Heimbereich ausgeglichen werden; der Kanton verfügt über keine zusätzlichen Geldmittel. Da Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime vorwiegend über Staats-, Versorger- und Bundesbeiträge (Invalidenversicherung/Justiz) finanziert werden, lassen sich unter Wahrung der Kostenneutralität für den Kanton und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Höhe der Bundesmittel zusätzliche Mittel nur über höhere Versorgerbeiträge beschaffen. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat dem Kantonsrat schon 1995 beantragt, die Motion KR-Nr. 352/1994 nicht zu überweisen. Die Anhebung der Mindestversorgertaxen steht daher nicht im Zusammenhang mit einer Marktsteuerung im Sinne des New Public Management, sondern dient der für den Kanton kostenneutralen Erfüllung der Motion.

Im Rahmen der Arbeiten für den Lastenausgleich mit der Stadt Zürich wird zu prüfen sein, ob allenfalls eine Mehrbelastung des Kantons im Heimbereich – eventuell zu Lasten anderer Bereiche – in Kauf genommen werden könnte. Der Regierungsrat wird sich bei der Behandlung des von der Direktion des Innern zu erstellenden Berichtes damit befassen.

Im Rahmen des wif!-Projektes Nr. 31, Jugendsekretariate und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, sollen u.a. auch hinsichtlich der Kinder- und Jugend- sowie Sonderschulheime neue kantonale Steuerungsmöglichkeiten entwickelt werden.

4. Die Anhebung der Versorgertaxen steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem wif!-Projekt Nr. 31. Der generelle Auftrag dieses Projektes lautet «Entwicklung neuer Modelle von Steuerungs- und Finanzierungskonzepten der Jugendhilfe im Kanton Zürich».

Welches Finanzierungskonzept (Subjekt- oder Objektfinanzierung auf der Grundlage z.B. eines Solidaritätsmodells, der Finanzkraft usw.) einzuführen ist, muss im Rahmen des wif!-Projektes erarbeitet und anschliessend gesetzlich geregelt werden. Der Projektplan sieht eine Inkraftsetzung frühestens auf das Jahr 2001 vor.

Die Erhöhung der Mindestversorgertaxen auf den 1. Januar 1998 ist eine kurzfristige und finanzpolitisch notwendige Massnahme, die als Übergangslösung ein zukünftiges Finanzierungskonzept nicht präjudiziert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi